

23 / 2012 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann, dessen 1. Stellvertreterin und 2. Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und dessen Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundesprecher gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundessektion Fachärzte;
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte;
- den Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Österreichischen Ärztekammer;
- den Präsidialreferenten für Internationale Angelegenheiten (Auslandsreferat);
- den Präsidialreferenten für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement;
- die Geschäftsführung der akademie der ärztinnen und ärzte;
- die Geschäftsführerin der ÖQMed;
- die Pressestelle der ÖÄK;
- die Chefredakteurin der ÖÄZ.

Wien, 26.01.2012

Dr. JF

Betrifft: Klarstellung zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau § 128 StPO

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der bekannten Problematik bezüglich der Heranziehung von niedergelassenen ÄrztInnen zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau gemäß § 128 StPO sowie der Honorierung der erbrachten ärztlichen Leistung, konnte folgende Klärung mit dem Bundesministerium für Inneres erreicht werden:

§ 128 StPO normiert, dass – sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht – die Kriminalpolizei einen/eine Arzt/Ärztin zur Leichenbeschau beizuziehen hat. Das BMI hat uns in ihrem Schreiben vom 23.1.2012 (siehe Anlage) bestätigt, dass das Tätigwerden des/der Arztes/Ärztin zur Kommissionierung freiwillig ist, ebenso wie die Verwendung des Formulars „Kriminalpolizeiliche Leichenbeschau – ärztlicher Befund“.

Die Honorierung der Leichenbeschau erfolgt nach § 53a AVG, demzufolge nichtamtliche Sachverständige einen Anspruch auf Gebühren nach Gebührenanspruchsgesetz (§ 43 GebAG) haben. Die Honorarnote ist der ersuchenden Polizeidienststelle zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Karlheinz Kux
(i.A. für den Präsidenten)

Anlage



GZ.: BMI-OA1300/0012-II/10/2012

Wien, am 23. Jänner 2012

An die

Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12
1010 Wien

post@aertzekammer.at

OR Mag. Erwin Wolfslechner
BMI - II/10 (Abteilung II/10)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 53126 3329
Pers. E-Mail: Erwin.Wolfslechner@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-II-10@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Organisation; Dienstbetrieb
Ihr Schreiben vom 18.1.2012 betreffend „Klarstellung zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau gemäß § 128 StPO“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.1.2012 wird mitgeteilt, dass die Intention und das Verständnis ho immer waren, dass die Heranziehung von niedergelassenen Ärzten zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau gem. § 128 StPO als auch die Verwendung des Formulars „Kriminalpolizeiliche Leichenbeschau – ärztlicher Befund“ im Falle eines Tätigwerdens nur auf Freiwilligkeit beruhen können.

Ihre Rechtsansicht zur Honorierung wird geteilt, wobei aus haushaltsrechtlichen Gründen gebeten wird, die niedergelassenen Ärzte darüber zu informieren, die Honorarnote an die ersuchende Polizeidienststelle und nicht an die zuständige Behörde zu übermitteln. Nach entsprechend sachlicher und rechnerischer Prüfung erfolgt die Anweisung des Betrages durch das zuständige Landespolizeikommando.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

GenMjr. Matthias Klaus

elektronisch gefertigt